

Verordnung

vom 24. März 2014

über den Kantonsanteil an der Abgeltung von stationären Leistungen

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf Artikel 49a des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG);

in Erwägung:

Die KVG-Änderung vom 21. Dezember 2007 zur Einführung der neuen Spitalfinanzierung ist am 1. Januar 2012 in Kraft getreten.

Gemäss Artikel 49a Abs. 2 KVG übernehmen die Versicherer höchstens 45 % der Spitalbehandlungskosten (oder der Behandlungskosten in einem Geburtshaus), während der Staat für den anderen Teil, also mindestens 55 %, aufkommen muss. Allerdings können Kantone, deren Durchschnittsprämie für Erwachsene zum Zeitpunkt der Einführung der neuen Spitalfinanzierung unter der schweizerischen Durchschnittsprämie liegt, während einer Übergangsfrist, die sich vom 1. Januar 2012 bis zum 1. Januar 2017 erstreckt, ihren Vergütungsanteil zwischen 45 und 55 % festlegen. Dies trifft auf den Kanton Freiburg zu.

Die KVG-Änderung verursacht zusätzliche Kosten zulasten der Kantone; es handelt sich dabei insbesondere um Kosten im Zusammenhang mit der Finanzierung der Privatspitäler und um solche, die aufgrund der Öffnung der Kantons Grenzen bei Spitalaufenthalten anfallen. Damit der Staat die Übernahme dieser zusätzlichen Kosten schrittweise auffangen kann, wurde der Kantonsanteil an der Abgeltung von stationären Leistungen für das Jahr 2014 auf 49 % festgelegt. Dieser Anteil muss bis 1. Januar 2017 55 % erreichen.

Auf Antrag der Direktion für Gesundheit und Soziales,

beschliesst:

Art. 1

Der Kantonsanteil an der Abgeltung von stationären Leistungen für Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons für das Jahr 2015 beträgt 51 %.

Art. 2

Der Kantonsanteil an der Abgeltung von stationären Leistungen für Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons für das Jahr 2016 beträgt 53 %.

Art. 3

Der Kantonsanteil an der Abgeltung von stationären Leistungen für Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons für das Jahr 2017 beträgt 55 %.

Art. 4

Diese Verordnung wird rückwirkend auf den 1. März 2014 in Kraft gesetzt und gilt bis 31. Dezember 2017.